



**Fußballverband
Sachsen-Anhalt e.V.**

Anträge zur Änderung der FSA-Satzung

9. Ordentlicher Verbandstag am 26.06.2021

Satzungstext alt/neu zu Anträge Änderung der Satzung des FSA zum 9. Ordentlichen Verbandstag des FSA
 (Änderungen: in rot markiert und Streichungen in rot/gestrichen markiert):

Satzung aktuell	Entwurf Satzung neu
<p>§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen</p> <p>(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.</p>	<p>A n t r a g 1: Ergänzung § 23 Absatz (1) Antragsteller: FSA-Vorstand</p> <p>§ 23 „Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen“</p> <p>(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt. Bei Abstimmungen über ein „online-Tool“ sind die Delegierten stimmberechtigt, die sich bis zum Beginn vor dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der stimmberechtigten Delegierten“ in das System eingeloggt haben.</p> <p><u>Begründung:</u> Zum Verbandstag sollte ermöglicht werden, mit digitalen Medien zu arbeiten. Vorgeschlagen wird mit diesem Antrag, ein elektronisches Tool bei einem ordentlichen Verbandstag zu nutzen, um „online“ abstimmen zu können. Zu beachten ist dabei aber auch, dass alle Abstimmungen und Wahlen dann nur noch „geheim“ vorgenommen werden. Festgelegt werden muss zudem der Zeitpunkt der Registrierung über ein „digitales Endgerät (u.a. Handy, Tablet, Laptop)“, damit die Delegierten auch als Stimmberechtigte zum Verbandstag agieren können.</p>

§ 24 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters
- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Anträge auf Satzungsänderungen
- Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte und der Kassenprüfer
- Andere Anträge
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag
- Anfragen und Mitteilungen

Antrag 2: Ergänzung/Änderung § 24 Absatz (1)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 24 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung ~~der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission~~ der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters

Begründung: Hier wird eine Präzisierung zum Inhalt des Anstriches vorgenommen. Welche Aufgabe hat eine Mandatsprüfungskommission? Den Prozess des Verbandstages kontrollieren oder die „Anzahl der stimmberechtigten Delegierten feststellen“?

- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- ~~Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte~~
- Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen (entsprechend BGB § 259)

Begründung: Die Berichte der Vizepräsidenten, der Ausschüsse und der Gerichte sind im Berichtsheft zum Verbandstag aufgeführt. Fragen zu den Berichten können trotzdem gestellt werden.

- ~~Bericht des Schatzmeisters~~

Begründung: Einen Schatzmeister gibt es nicht beim FSA. Daher wird schon im oberen Anstrich auf die aktuelle Bezeichnung „Vizepräsident Finanzen“ verwiesen.

- ~~- Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes~~
- Abrechnung des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums ~~und des Vorstandes~~

Begründung: Warum wird der Vorstand (KFV-/SFV-Präsidenten, Ausschussvorsitzende) entlastet? Die Verantwortung trägt das Präsidium. Die Berichte umfassen die Arbeit des Präsidiums, der Ausschüsse, der Rechtsorgane.

- ~~Neuwahlen~~ des Präsidiums, der ~~Gerichte~~ und der Kassenprüfer
- ~~Wahl des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer~~

Begründung: Redaktionelle Anpassung bzgl. „Neuwahl“ zu „Wahl“ und „Gerichte“ zu „Rechtsorgane“ (wird in allen anderen § geändert)

- Anträge auf Satzungsänderungen
- andere Anträge
- ~~Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag~~
Bitte streichen!
(Beachte bitte auch Antrag 3 neunter Anstrich von § 22 Abs. 2 „Aufgaben des Verbandstages“)
- Anfragen und Mitteilungen

Abänderungsantrag zu Antrag 2:
Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Börde
Ergänzung/Änderung § 24 Absatz (1)

§ 24 Tagesordnung

....

- Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen
(entsprechend BGB § 259)
- ~~Abrechnung~~-Bericht des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA
sowie über die Prüfung der Verwaltung, die Prüfung des Vermögens,
die Prüfung der Finanzlage, die Prüfung der Einhaltung
steuerrechtlicher Vorschriften etc. seit dem letzten Verbandstag durch
Dritte
- Bericht der Kassenprüfer

...

Begründung:

Klarstellung, dass mit „Abrechnung“ ein Bericht gemeint ist. Da das Präsidium i.d.R. aus 5 Vizepräsidenten und einem Präsidenten besteht, sollte klargestellt werden, wer berichtet. Da die Kassenprüfer ihren Bericht über ihre Prüfungen selbst abgeben, sollte hier über weitere Prüfungen von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatungskanzleien, Finanzämtern, etc. berichtet werden, hier als Dritte bezeichnet. Dies schließt die Kassenprüfer nicht mit ein. Diese berichten extra. Es sollte in der Satzung oder Wirtschaftsordnung klar festgelegt werden, was und in welchem Umfang durch die Kassenprüfer geprüft werden soll und welche Aufgaben ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übernehmen soll und auf welcher Grundlage diese beauftragt werden können.

Gemäß § 29 Absatz (4) prüft und beschließt der Vorstandsvorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr. Ob er sich dafür der Kassenprüfer bedient, kann der Satzung oder der FiWO nicht entnommen werden.

- Entlastung des Präsidiums (hier Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- Wahl des Präsidiums (hier Vorstand im Sinne § 26 BGB),
Rechtsorgane und der Kassenprüfer

Begründung:

Klarstellung, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beim FSA durch das Präsidium repräsentiert wird.

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

...

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- Bestätigung der Berichte des Präsidiums der Ausschüsse und der Gerichte
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
- Wahl der Kassenprüfer - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages

Antrag 3: Änderung § 22 Absatz (2)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

...

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- Bestätigung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- ~~Genehmigung des Haushaltsplanes~~
- ~~Abrechnung des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag~~

Begründung: Anpassung an Entscheidung zu Antrag 2

- Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
- Wahl der Kassenprüfer - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- ~~Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages~~

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

(2) Jedes Amt im FSA ist gleichermaßen Frauen und Männern zugänglich.

Antrag 4: Änderung/Ergänzung § 2 Absatz (1), (2) und (3)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. ~~Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.~~

Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich -demokratischen Grundordnung. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt wirkt Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen.

Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

(2) Jedes Amt im FSA ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. ~~Satzung und Ordnungen des FSA gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.~~

Begründung:

Der FSA steht für einen Fußball für alle, unabhängig von Geschlecht. Dies sollte sich auch in der Satzung und den Ordnungen widerspiegeln. Es wird jedoch, aufgrund von Störung im Lesefluss und einer verminderten

Anschaulichkeit, auf das Gendersternchen verzichtet und stattdessen der oben genannte Satz eingefügt.

(3) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der FSA setzt sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wird zuwiderlaufende Handlungen aktiv bekämpfen.

Begründung für (1) und (3):

Die Satzung wird mit dem Inhalt aktualisiert und erweitert (u.a. mit dem Thema „Kinder- und Jugendschutz“).

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Frauen- und Männerbereich sowie im gesamten Nachwuchsbereich, Mädchen und Jungen sowohl im Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen ist auch die Ausrichtung repräsentativer Spiele,
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV,
- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
- g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,

A n t r a g 5: Änderung/Ergänzung § 3

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. ~~Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.~~

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes ~~der Amateurspielklassen auf Landes- und Kreisebene~~ im Frauen-, ~~und Männer- bereich-~~ sowie im gesamten Nachwuchsbereich, ~~Mädchen und Jungen sowohl auf dem im~~ Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen ~~sind ist~~ auch ~~die Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger~~ und die Ausrichtung repräsentativer Spiele;

Begründung: Hier erfolgt eine Präzisierung der aktuellen Fassung.

- b) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder zu grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;
- ~~c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern~~

Begründung: Fakten sind schon unter „neu Punkt „c“ enthalten

- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Fußballs für behinderte Menschen,
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
- j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten.

~~d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV.~~

Begründung: Punkt ist in neu Punkt „b“ ausführlicher formuliert

d) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten zur Talentförderung sowie Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe;

Begründung: Die Aufgabe umfasst das Thema Talententwicklung und sollte aufgeführt werden.

e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern;

f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen;

g) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem FSA angeschlossenen Vereine bis einschließlich 3. Liga;

Begründung: Die Aufgabe sollte aufgeführt werden, da das Passwesen ein wichtiger Service für unsere Vereine ist.

h) Förderung Freizeit- und Breitensports sowie ~~für behinderte Menschen~~ des Fußballs aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.;

Begründung: „für behinderte Menschen“ wurde gestrichen, da sich alle Fußballformen (u.a. Blindenfußball) unter „gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht“ enthalten sind.

Die anderen Bereiche sollten ergänzt werden, da auch hier Angebote vom FSA vorliegen.

i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind;

j) ~~die~~ Pflege und Förderung des Ehrenamtes ~~in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten~~;

Begründung: nicht nur „inhaltlich konsequent“ gewährleisten und nicht nur für Vereine und Landesverband, sondern auch z.B. für die KFV/SFV

k) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;

l) Werbung und Information über Fußball zur Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;

m) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten

Begründung für die Ergänzungen der Punkte „k“ bis „n“:

Das sind Aufgaben des FSA, die aufgenommen werden sollten, da sie einen Service für die Vereine darstellen und als Aufgabe des FSA wahrgenommen werden sollen.

Abänderungsantrag zu Antrag 5:

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Börde
Änderung/Ergänzung § 3

§ 3 Zweck und Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Amateurspielklassen auf Landes- und Kreisebene im Frauen-, Männer- sowie im gesamten Nachwuchsbereich sowohl **auf dem im Freien** als auch in der Halle.

Begründung: Zur Klarstellung, dass hier nicht „Felder“ in der Halle sondern außerhalb von Hallen, also im Freien gemeint ist, insofern „Drinnen“ und „Draußen“.

h) Förderung **des** Freizeit- und Breitensports sowie des Fußballs aus **gesundheitlichen, familiären und gesellschaftlichen Aspekten**, ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc;

Begründung: Der Sport insbesondere der Fußballsport sollte nicht aus irgendwelchen politischen Gründen betrieben werden.

k) Die Wahrnehmung von sozialer und **gesellschaftlicher gesellschaftspolitischer** Verantwortung

Begründung: Der Sport insbesondere der Fußballsport sollte nicht aus irgendwelchen politischen Gründen betrieben werden.

m) ~~Durchsetzen des Dopingverbots um Eintreten, dass Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die~~ Fairness im sportlichen Wettbewerb ~~zu erhalten einhalten~~

Begründung: Insofern stellt sich die Frage, was soll denn durchgesetzt werden? Hat denn der FSA eine Liste mit verbotenen Dopingmitteln erstellt und wo kann diese eingesehen werden. In welcher Form und wie sollen Kontrollen erfolgen? Kaffee und Tee sind im Allgemeinen auch Doping, sollen die Verboten werden? Ebenso, was passiert, wenn ein Spieler, der bspw. Asthma hat, Medikamente nehmen muss, ist dieser dann gedopt.

§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandstages

(1) Die Einberufung des Vorstandstages durch das Präsidium hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen.

(2) Anträge zum Vorstandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Vorstandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.

A n t r a g 6: Ergänzung § 20 Absatz (1) und (2)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandstages

(1) Die Einberufung des Vorstandstages durch das Präsidium hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. **Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.**

(2) Anträge zum Vorstandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Vorstandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. ~~Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.~~

Diese Anträge sowie die Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Vorstandstag über die FSA-Homepage und den „Amtlichen Mitteilungen“ bekannt zu geben.

Begründung:

Hier erfolgt eine Präzisierung zu Inhalt der Einberufung und Zeitpunkt von Veröffentlichungen.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
3. den Mitgliedern der Ausschüsse
4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
5. den Ehrenmitgliedern
6. dem Ehrenpräsidenten
7. den Kassenprüfern
8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

(3) Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
- die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Verbandsvorstandes vorliegt
- der/die Ehrenpräsident(en)
- Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

A n t r a g 7: Änderung § 21 Absatz (1) und (3)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
3. den Mitgliedern der Ausschüsse
4. den Mitgliedern der ~~Gerichte~~ **Rechtsorgane** des FSA
5. den Ehrenmitgliedern
6. den Ehrenpräsidenten
7. den Kassenprüfern
8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklasse **im Frauen- und Herrenbereich** des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

(3) Stimmberechtigt sind:

1. die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. die Mitglieder des Verbandsvorstandes
3. die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Verbandsvorstandes vorliegt
4. der/die Ehrenpräsident(en)
5. Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklasse des FSA **im Frauen- und Herrenbereich** beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

Begründung:

Formelle Änderung von „Gericht“ zu „Rechtsorgane“ sowie die Präzisierung welcher Bereich konkret Vereinsvertreter als Delegierte melden kann.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
3. den Mitgliedern der Ausschüsse
4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
5. den Ehrenmitgliedern
6. dem Ehrenpräsidenten
7. den Kassenprüfern
8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

Antrag 8: Ergänzung § 21 Absatz (1)

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Saalekreis

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
3. den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes
4. den Mitgliedern der Ausschüsse
5. den Mitgliedern der ~~Gerichte~~ Rechtsorgane des FSA
6. den Ehrenmitgliedern
7. den Ehrenpräsidenten
8. den Kassenprüfern
9. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen im Frauen- und Herrenbereich des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben

Begründung:

Im § 30 der Satzung FSA wird unter Ziffer 1 erläutert, dass der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband bestimmt. Weiterhin wird ausgeführt, dass dem Verbandsjugendvorstand weitestgehend die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit obliegt. Demzufolge sollte der Verbandsjugendvorstand auch zu den teilnehmenden Mitgliedern des Verbandstages zählen. Ein Stimmrecht erhalten die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes zum Verbandstag nicht.

Antrag 9: Ergänzung § 23 (9) neu

Antragsteller: KfV Börde

§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen

...

Neu

(9) Im Vorstand, in den Ausschüssen und Gliederungen (KfV/SfV) des FSA dürfen nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen, die Mitglied im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. sind.

Begründung:

Werden Personen in Gremien des FSA gewählt, sollte ein Bezug zur eigenen (FSA-)Basis vorhanden sein. Mit diesem Absatz soll u.a. auch sichergestellt werden, dass bei Verstößen gegen die Satzung bzw. die Ordnungen des FSA sportrechtlich gegen diese Personen vorgegangen werden kann.

§ 27 Präsident und Vizepräsidenten

...

(3) Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Vorstandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung der Verbandstages durch den Vizepräsidenten Recht und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Spielwesen vertreten.

...

A n t r a g 10: Ergänzung § 27 Absatz (3)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 27 Präsident und Vizepräsidenten

...

(3) Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Vorstandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung der Verbandstages **und des Vorstandsvorstandes** durch den Vizepräsidenten Recht und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Spielwesen vertreten.

...

Begründung:

Ist der Präsident auch bei einer Tagung des Vorstandsvorstandes nicht anwesend, muss eine Vertretungsregelung vorhanden sein.

§ 29 Verbandsvorstand

...

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Verbandsvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

...

Antrag 11: Ergänzung § 29 Absatz (8)

Antragsteller: FSA-Jugendvorstand/
FSA-Jugendausschuss

§ 29 Verbandsvorstand

...

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. **Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung obliegen alleinig dem Jugendvorstand und können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Verbandsvorstand abgelehnt bzw. zurückgewiesen werden.** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem Verbandstag darf der Verbandsvorstand **und der Jugendvorstand** keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

Begründung:

Zur Erfüllung vielfältigen Aufgaben soll der Jugendvorstand als höchstes Entscheidungsgremium auch eine Verantwortung erhalten. Im Jugendvorstand befinden sich die gewählten Jugendobleute der Kreis- und Stadtfachverbände sowie die vom Präsidium vorgeschlagenen und vom Verbandsvorstand berufenen Jugendausschussmitglieder. Dieses Vertrauen in jedes einzelne Mitglied des Jugendvorstandes muss sich auch in einem Entscheidungsprozess widerspiegeln. Entscheidungen des Jugendvorstands sollten deshalb zukünftig auch den Stellenwert erhalten, den die gewählten und berufenen Mitglieder

getroffen haben. Der Vorstand hat trotzdem die letzte Entscheidung über die getroffenen Beschlüsse vom Jugendvorstand; sollte aber dann nur mit einer Zweidrittel-mehrheit ihr Veto einlegen können.

§ 30 Verbandsjugendvorstand

(1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss zugewiesen ist. Insbesondere bestimmt der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband, deren Vorbereitung und Durchführung dem Verbandsjugendausschuss obliegen.

(2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.

(3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vorsitzende des Verbandsjugendsportgerichtes sowie die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teilnehmen.

A n t r a g 12: Änderung § 30

Antragsteller: FSA-Jugendvorstand/
FSA-Jugendausschuss

§ 30 Verbandsjugendvorstand

(1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss zugewiesen ist. Insbesondere **beschließt** der Verbandsjugendvorstand die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband **und ist zuständig für Entscheidungen in grundsätzlichen Jugendfragen.**

(2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. **Der Verbandsjugendvorstand beschließt Änderungen der Jugendordnung und spricht Empfehlungen bei Satzungsangelegenheiten betreffend des Kinder- und Jugendbereichs an das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.**

(3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) **den Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Kreis- und Stadtjugendausschüsse**
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses **entsprechend § 2 Absatz 2 der Jugendordnung**
- c) **den Staffelleitern ohne Stimmrecht**
- d) **zwei Vertretern des Ausschusses Frauen und Mädchen**

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. **Der Vertreter des Verbandsjugendsportgerichts nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teil und hat kein Stimmrecht.**

(4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.

(5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagen muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

(4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, die in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden können. Es wird angestrebt, zumindest eine Veranstaltung in Präsenzform stattfinden zu lassen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.

(5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagen muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

§ 31 Verbandsausschüsse

(1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:

- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

...

A n t r a g 13: Änderung § 31 Absatz (1)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 31 Verbandsausschüsse

(1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:

- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung **und Vereinsentwicklung**
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Finanzen **und Nachhaltigkeit**
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

...

Begründung:

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung entspricht den langfristigen Ausrichtungen des DFB auf diesem Gebiet und stellt somit eine Anpassung dar.

Der Begriff „Finanzen“ enthält schon alle Bereiche, die beim Ausschuss bearbeitet werden:

Haushalt, Sponsoring, Marketing. Somit kann das Wort „Nachhaltigkeit“ in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

§ 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse:

- Spielausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Jugendausschuss
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Breitensport
- Qualifizierung

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens 6 weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen. Ausschussvorsitzende können auch hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.

...

A n t r a g 14: Änderung § 31 Absatz (4)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse:

- Spielausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung **und Vereinsentwicklung**
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für **Freizeit- und** Breitensport

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens **6 vier** weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. ~~Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen.~~ Ausschussvorsitzende können auch **KFV-/SFV-Präsidenten und hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter als Ausschussvorsitzende haben kein Stimmrecht im Verbandsvorstand.**

...

Begründung:

Die Mindestanzahl der Mitglieder in einem Ausschuss wurde reduziert, da mehr die Kompetenz der Person als die Anzahl der Mitglieder im Mittelpunkt stehen sollte. Kein Stimmrecht für hauptamtliche Mitarbeiter als Ausschussvorsitzende im Verbandsvorstand deshalb, da der Verband vom Ehrenamt geführt werden soll.

Abänderungsantrag zu Antrag 14:

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Börde

Änderung § 31 Absatz (4)

§ 31 Verbandsausschüsse

...

Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KfV/SfV-Präsidenten kommen. ~~Ausschussvorsitzende können auch hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.~~ Ausschussvorsitzende können keine hauptamtlichen Mitarbeiter des FSA sein. Eine Mitarbeit von hauptamtlichen Mitarbeitern des FSA in einem Ausschuss ist mit beratender Stimme möglich.

Begründung:

Hier muss es eine klare Trennung zwischen Ehrenamt und hauptamtlichen Mitarbeitern geben. Hauptamtliche Mitarbeiter sind ihrem Arbeitgeber verpflichtet und deren Weisungsrecht unterlegen. Sie können innerhalb ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Konflikt geraten. Die Unabhängigkeit ist doch sehr eingeschränkt.

§ 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen,
- Finanzen und Nachhaltigkeit sowie
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet. Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

...

Antrag 15: Änderung § 31 Absatz 4

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen
- Finanzen **und Nachhaltigkeit**
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet. **In ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende haben die Vizepräsidenten kein zweites Stimmrecht im Vorstand.** Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

...

Begründung:

Hier erfolgt eine Präzisierung des Stimmrechts. Diese Regelung ist bislang noch nicht festgehalten worden.

Antrag 16: Ergänzung § 31 Absatz (9) neu

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Saalekreis

§ 31 Verbandsausschüsse

...

neu

(9) Scheidet ein in einen Ausschuss berufener KFV-/SFV-Präsident aus seinem Amt als KFV-/SFV-Präsident aus, so muss er auch seine Positionen in allen Ausschüssen des FSA mit sofortiger Wirkung niederlegen. Eine erneute Berufung ist möglich. Diese bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Begründung:

Somit blockiert ein ausgeschiedener KFV-/SFV-Präsident keine Position in den Verbandsausschüssen.

Abänderungsantrag zu Antrag 16:

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Börde

Ergänzung § 31 Absatz (9) neu

§ 31 Verbandsausschüsse

(9) Scheidet ein in einen Ausschuss berufener KFV-/SFV-Präsident aus seinem Amt aus, so verliert er auch mit dem Tage des Ausscheidens seine Berufung in sämtlichen Ausschüssen des FSA. Für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode besitzt der jeweilige KFV/SFV das Vorschlagsrecht zur Neubesetzung.

Begründung:

Der KFV/SFV sollte das Vorschlagsrecht im Zuge eines Ausscheidens seines Präsidenten haben, denn es ist ja ein Ausschussmitglied aus seinen Reihen, der den KFV/SFV vertreten hat. Im Weiteren tritt der § 26 Absatz (9) der Satzung ein, demnach ist das Präsidium befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsvorstandes, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.

§ 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

(1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:

- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- der Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschuss
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsordnung ergehen gesonderte Regelungen.

Die Vorsitzenden der Gerichte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

...

Antrag 17: Änderung § 32 Absatz (1)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

(1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:

- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- ~~dem~~ Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses~~es~~
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. ~~Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsverteilungsplan ergehen gesonderte Regelungen.~~

Die Vorsitzenden der **Rechtsorgane** nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

...

Begründung:

Regelungen zu Gender (vgl. Antrag 4) und Übernahme der Bezeichnung „Rechtsorgane“ (vgl. Antrag 7) werden bei Antrag 17 unter der Voraussetzung der Bestätigung durch die Delegierten des Verbandstag auch hier umgesetzt.

Der erste Satz umfasst schon Regelungen bei Abweichungen. Der zweite Satz kann daher gestrichen werden.

§ 38 Schiedsverfahren

...

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. Verdienstaussfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet. Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

...

Antrag 18: Ergänzung § 38 Absatz (2)

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 38 Schiedsverfahren

...

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. **Verdienstaussfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.** Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

...

Begründung:

Hier erfolgt eine Regelung zu den Kosten bei derartigen Fällen.

Abänderungsantrag zu Antrag 18:

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Börde

Ergänzung § 38 Absatz (2)

§ 38 Schiedsverfahren

~~Die Schiedsrichter~~ Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanz- und Wirtschaftsordnung erstattet. Verdienstausfall und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet. Wenn ein von den Parteien ernannter ~~Schiedsrichter~~ Beisitzer stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Ausführung des ~~Schiedsrichteramtes~~ Beisitzeramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen ~~Schiedsrichter~~ Beisitzer zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der ~~Schiedsrichter~~ Beisitzer vor dem Landgericht ernannt.

Begründung:

Der Begriff „Schiedsrichter“ ist im Fussball bereits in einem anderen Zusammenhang vergeben, insofern erscheint es dem Antragsteller glücklicher den Begriff des „Beisitzers“ bzw. des „Beisitzeramtes“ zu verwenden. Innerhalb des FSA wurde eine Finanz- und Wirtschaftsordnung eingeführt.

§ 40 Kassenprüfer

(1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.

Antrag 19: Änderung § 40

Antragsteller: Ausschuss Finanzen und Nachhaltigkeit des FSA

§ 40 Kassenprüfer

(1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. **Weitere Kassenprüfer können durch den Vorstand berufen werden.** Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören.

Die Wahlzeit beträgt **den Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen. vier Jahre.** Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

~~(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.~~ Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. **Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen und dem Ausschuss Finanzen sowie dem Vorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Vorstand dem Präsidium vorbehaltlich der Entscheidung des Verbandstages Entlastung erteilen.**
~~Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.~~

Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

(3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

(3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Begründung:

Hier erfolgt eine Präzisierung zu den Aufgaben sowie eine Anpassung an die Zuordnung.

Abänderungsantrag zu Antrag 19:

Antragsteller: Kreisfachverband Fußball Börde
Änderung § 40

§ 40 Kassenprüfer

(1) Weitere Kassenprüfer können durch den Vorstand berufen werden, **sofern die angegebene Höchstzahl von 5 Kassenprüfern zum Zeitpunkt der Wahl nicht erreicht wird oder sich durch Ausscheiden verringert.**

Begründung: Wenn höchstens 5 Kassenprüfer gewählt werden können, kann der Vorstand darüber hinaus keine weiteren Kassenprüfer nach Belieben berufen. Diese Wahl muss transparent und offen sein und nicht beliebig erweitert werden können.

Die Wahlzeit beträgt **den Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen 4 Jahre.**

Begründung: Die Kassenprüfer werden wie der Präsident, die 5 Vizepräsidenten, das Sportgericht, etc. vom Verbandstag für 4 Jahre gewählt. Es gibt kein Grund hiervon abzuweichen. Sollte der Vorstand Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode ergänzen, so endet deren Amtszeit zum Zeitpunkt, wie der im Zuge des Verbandstages gewählten Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen **der KFV/SFV**. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA, **dies umfasst insbesondere**
- **die Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege;**

- die Prüfung der Konten, insbesondere ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb);
- die Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge und Verbandsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Verbandes gemäß § 9 der FiWO ordnungsgemäß erhoben und eingegangen sind;
- die Prüfung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses;
- die Prüfung des Vereinsvermögens;
- die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und ggf. darüber hinaus eigenen Buchführungsvorschriften;
- die Prüfung, ob die steuerlichen Vorschriften eingehalten wurden;
- die Prüfung, ob die Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden;
- die Prüfung der Finanzlage des Vereins allgemein und in Hinsicht zukünftiger Zahlungen.

Der Vorstand kann neben den Kassenprüfern durch Mehrheitsbeschluss auch für die v.g. Prüfungen oder für einzelne Teile der Prüfung Dritte beauftragen. Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen und dem Ausschuss für Finanzen sowie dem Vorstand vorzulegen. ~~Auf dieser Grundlage kann der Vorstand dem Präsidium vorbehaltlich der Entscheidung des Verbandstages Entlastung erteilen. Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten den Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor. Auf Dem~~ Dem Verbandstag ist ~~der~~ durch den Vorstand ein Kassenprüfungsbericht ~~für~~ bestehend aus den unterjährigen Berichten der Kassenprüfer und sofern vorliegend Berichte Dritter über die abgelaufene

Wahlperiode in schriftlicher Form zu erstellen vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

Begründung:

Eine klare Festlegung was geprüft werden soll, ist der Satzung nicht zu entnehmen. Dies sollte auch mit dem Hintergrund der in den letzten Jahren offensichtlich erfolgten vorsätzlichen Abführung von Vereinsvermögen in die Satzung, aber mindestens in die Finanz- und Wirtschaftsordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte es dem Vorstand möglich sein, über die Kassenprüfer hinaus Dritte mit der Prüfung oder dessen Teilen zu beauftragen. Da laut § 29 Absatz (4) der Satzung der Vorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr prüft und beschließt, kann sich der Vorstand der Hilfe und Unterstützung der Kassenprüfer und ggf. Dritter bedienen. Für die Hilfe und Unterstützung durch Dritte sollten dann entsprechende Beschlüsse gefasst werden, da die Einbeziehung Dritter i.d.R. mit zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Verein verbunden ist.

Antrag 20: Änderung § 29 Absatz 8

Antragsteller: FSA-Vorstand

§ 29 Verbandsvorstand

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. **In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Verbandsvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen.** Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

Begründung: Übergangsregelung zur Aussetzung des dritten Satzes im § 29 Absatz 8 bis zur Durchführung des 9. Ordentlichen Verbandstages des FSA.